



Informationen

Keine Befrachtung des KFA wegen Elternfreistellung!



→ Seite 3

Kein Entzug kommunaler Mittel
für vom Land veranlasste
Gebühren-Freistellung

→ Seite 16

Der Ortsbeirat im Gefüge der
hessischen Kommunalverfassung

→ Seite 19

Kommt das Kommunticket?

→ Seite 20

Landesentwicklungsplan Hessen im
Änderungsverfahren – wichtige Themen
werden ausgeklammert

9-10/2017

INHALTSVERZEICHNIS



Titel

Kein Entzug kommunaler Mittel für vom Land veranlasste Gebühren-Freistellung	3
---	---



Finanzen

Weichenstellung für Jahrzehnte: Hessischer Städtetag bündelt die Bewertung dreier außerordentlich wichtiger Landesvorhaben	5
Es geht um viel Geld: Jahr für Jahr 400 Mio. Euro weniger für die hessischen Kommunen!	6
Anhörung am 23.08.2017 im Landtag: Städtetag sieht Programm für den Schulbau positiv	11
Big Data im Haushaltsrecht	12
Wie wird ein Haushalt interessant?	13



Soziales und Integration

Gesetzesentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunter- bringung setzt Vereinbarung vom Januar um	14
Interdisziplinäre Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder – Hessischer Städtetag unterzeichnet neuen Vertrag	14



Bildung, Kinder und Jugend

Änderung und Umsetzung des Hessischen Schulgesetzes belasten die Kommunen finanziell	15
---	----



Recht, Personal und Ordnung

Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung	16
Neue Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ab August 2017	18



Wirtschaft und Verkehr

Kommt das Kommunalticket?	19
---------------------------	----



Umwelt, Bau und Planung

Landesenergieagentur bündelt Angebote für Kommunen	20
Landesentwicklungsplan Hessen im Änderungsverfahren – wichtige Themen werden ausgeklammert	20



Aus dem Städtetag

Besuch aus Wisconsin im Hessischen Städtetag	22
Seminare des Hessischen Städtetages	22
Gremientermine	23

Kein Entzug kommunaler Mittel für vom Land veranlasste Gebühren-Freistellung

(JD/Hm) Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages haben es abgelehnt, den Kommunalen Finanzausgleich mit der Gebührenfreistellung von Kita-gebühren zu befrachten und damit den Kommunen Mittel in Höhe von insgesamt 155 Mio. Euro im Jahr zu entziehen.

Damit haben die Spitzengremien des Verbandes auf die Ankündigung der Landesregierung von Ende August 2017 reagiert. Sie will Eltern und Erziehungsberechtigte davon freistellen, für den Besuch von Tageseinrichtungen im Kindergarten für ihr Kind Kindergarten-gebühren oder -beiträge zahlen zu müssen. Die Freistellung soll sich auf eine Zeit von sechs Stunden pro Kind und Tag beziehen. Eine darüber hinausreichende Betreuungszeit und weitere Leistungen des Kindergartenträgers wie zum Beispiel das Mittagessen sind von der Freistellung nicht umfasst. Den Wert der Freistellung beziffert die Landesregierung mit 136 Euro. Diese Absicht besteht mit der Einschränkung, dass 136 Euro pro Kind und Monat und belegtem Platz („Programm 1-2-3-Kindergarten frei“).

Die Freistellung soll zum 1.8.2018 starten, der Kommunale Finanzausgleich entsprechend schon ab dieser Zeit befrachtet werden.

1. Zu den bisherigen und künftigen Haushaltsansätzen und der Finanzierung

a) Bisherige Haushaltsansätze 2018/2019

Aus den beiden grau unterlegten Spalten (s. Tabelle 1) geht der Stand der Freistellung hessischer Eltern von Kita-Gebühren so hervor, wie er bisher in den Haushaltsentwürfen für den Doppelhaushalt 2018/2019 zu finden war.



Der Sitzungssaal der Rüsselsheimer Stadtverordnetenversammlung schuf eine gute Arbeitsatmosphäre für die Sitzung von Präsidium und Hauptausschuss.

Seit dem Haushaltsjahr 2007 stellt der Haushaltsgesetzgeber Mittel bereit, um nach dem BAMBINI-Programm Eltern mit Kindern im dritten Kindergartenjahr von der Gebührenpflicht freizustellen. Der Hessische Städtetag hatte von Anfang an die Widmung dieser Mittel kritisiert, weil die Zuweisungen vollumfänglich die Allgemeinen Finanzausweisungen schmälern. Bis heute hat der Hessische Städtetag dieser Befrachtung des KFA nicht zugestimmt.

b) Die Planungen im Zusammenhang mit der Kita-Gebühren-Freistellung

Aus den vier blau unterlegten Spalten ergeben sich die Folgen der von

der Landesregierung ins Auge gefassten Kita-Gebühren-Freistellung ab dem 1.8.2018.

Im Jahr 2019 werden die Folgen des Konzeptes der Landesregierung erstmals komplett jahresbezogen sichtbar: Das Land will 310 Mio. Euro „aus dem KFA“, also aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse, für die Freistellung der Eltern und Sorgeberechtigten von der Kita-Gebühr bereitstellen. Damit lassen sich nach Berechnung der Hessenagentur hessenweit Gebührenausfälle je betreute Kita-Stunde in einem Durchschnittssatz in Höhe von 22,15 Euro finanzieren. Dies entspreche, so Staatsminister

	HHAnsatz 2018	HHAnsatz 2019	HHAnsatz neu Jan.-Juli	HHAnsatz neu Aug.-Dez.	HHAnsatz neu	Planung
	2018	2019	2018	2018	2019	2020
BAMBINI	65,4	65,4	38,15	-27,25	-65,4	-65,4
Freistellung	0	0	0	130	310	310
- Freistellung KFA originär	0	0	0	65	155	155
- Freistellung KFA zugeführt	0	0	0	65	155	155
Freistellung KFA Bilanz	65,4	65,4	38,15	37,75	89,6	89,6
Freistellung KFA Bilanz 07-17	65,4	65,4	38,15	65	155	155
Qualität KFA zugeführt	0	0		25	25	50
Qualität KFA abgeführt	0	0		25	25	50
Qualität KFA Bilanz	0	0	0		0	

Tabelle 1: Quelle: Mitteilungen der Landesregierung; zudem: Haushaltsdaten 2018/2019 des HMdF, vorgelegt im Zuge des Chefgesprächs mit StMin Dr. Schäfer im Juni 2017.

Grüttner, laut Hessenagentur dem Durchschnittssatz aller Kommunen, bereinigt um Ausreißer. In der Summe ergibt dies für sechs Stunden einen Betrag von rund 136 Euro je Kind. Bisheriger Ansatz BAMBINI-Freistellung für fünf Stunden im dritten Kindergartenjahr: 20,00 Euro je Stunde.

Die Hälfte des Betrags von 310 Mio. Euro/Jahr, also 155 Mio. Euro, will die Landesregierung aus originären Landesmitteln dem KFA zuführen. Für die Finanzierung der zweiten Hälfte in Höhe von 155 Mio. Euro will sie dem KFA entsprechende Mittel ersatzlos entziehen. Damit würde sie im Ergebnis die Allgemeinen Finanzausweisungen – Schlüsselzuweisungen an Städte, Gemeinden und Landkreise – Jahr für Jahr um diesen Betrag von 155 Mio. Euro schmälern.

Die Landesregierung vertritt allerdings die Auffassung, die Kommunen ersparten mit dem neuen Modell den jährlichen Betrag in Höhe von zuletzt¹ 65,4 Mio. Euro, mit dem der KFA seit 2007 zur Freistellung der Eltern für das dritte Kindergartenjahr befrachtet war. Mit dieser Anschauung gelangt die Landesregierung zu dem Ergebnis, dass die Kommunen jährlich nur eine Mehrbelastung von rund 92 Mio. Euro zu verkraften hätten.

Wollte man so rechnen, so käme man bei einem Abzug von 65,4 Mio. Euro für die Freistellung im dritten Kindergartenjahr auf einen Betrag von 89,6 Mio. Euro jährlich für die Kita-Gebühren-Freistellung. Dies kalkuliert sich auf Basis der Daten, die das HMdF dem Städtetag im Juni 2017 mit Blick auf seine Haushaltsplanung 2018/2019 zur Verfügung gestellt hatte. Es ist schwer einzusehen, dass sich die hessi-

schen Kommunen die „Ersparnis“ von jährlich 65,4 Mio. Euro anrechnen lassen sollen. Der Hessische Städtetag hat die diesbezügliche Befrachtung des KFA seit dem Jahr 2007 nie anerkannt. Es ist daher konsequent, die ab 2019 wirkende Befrachtung des KFA zu Lasten der Allgemeinen Finanzausweisungen mit einem Betrag von 155 Mio. Euro anzusetzen.

Für das Jahr 2018 soll die Kita-Gebühren-Freistellung erst ab August 2018 greifen. Die Freistellung für das dritte Kindergartenjahr – BAMBINI – ist noch bis einschließlich Juli 2018 berücksichtigt. Für die Planung der weiteren Jahre ab 2020 unterstellt die Geschäftsstelle die Berechnung wie für 2019.

Die Landesregierung beabsichtigt, je 25 Mio. Euro in den Jahren 2018 und 2019 und ab 2020 50 Mio. Euro jährlich an Zuweisungsmitteln bereitzustellen, um die Qualität in den Kindertagesstätten zu verbessern.

In der nachstehenden Tabelle hat die Geschäftsstelle deswegen wie folgt gerechnet:

- Zeile 2: Befrachtung des KFA mit Mitteln für die Freistellung von Kita-Gebühren seit dem Jahr 2007. In der Zeit der Jahre 2007 bis 2017: Freistellung für das dritte Kindergartenjahr.
- Zeile 3: Zuweisungen des Landes für Qualitätssteigerung ab dem Jahr 2018.

2. Zur Bewertung der Finanzierung von Elternfreistellung mit kommunalen Mitteln

Eine Begründung dafür, die Finanzierung der Kita-Gebühren-Freistellung für Eltern und Sorgeberechtigte aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs vorzunehmen,

hat die Hessische Landesregierung nicht gegeben. Sie ist auch nicht ersichtlich.

Die meisten Mitgliedstädte des Hessischen Städtetags erheben bekanntlich bisher für die Leistungen in den Tageseinrichtungen für Kinder Gebühren, die bei weitem nicht den Aufwand der Städte für diese Aufgabe abdecken.

Die in den Städten und Gemeinden des Hessischen Städtetages angebotenen Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder sind durch hohe Qualität gekennzeichnet. Künstlerische, sportliche und musikalische Bildung und Erziehung und eine damit verbundene Zusammenarbeit mit Künstlern, Akademien, Sportvereinen, Musikpädagogen und -schulen etc. kosten eine Menge Geld. Es steht zu befürchten, dass sich insbesondere finanzschwache Kommunen diese Qualität auf Dauer nicht mehr leisten können.

Eine erweiterte Nachfrage nach Plätzen bedeutet auch einen höheren Bedarf an Fachkräften. Aufgrund des Fachkräftemangels fehlen dem Land Hessen schon heute mehr als 4.500 Fachkräfte.

Die fehlende Dynamisierung der Landesmittel sowie der Rückgang der originären Mittel der Kirchen führen schon jetzt zu einer kommunalen Finanzierung von mehr als 70 %.

Der Hessische Städtetag ist daher nie darüber hinausgegangen etwa mit der Forderung oder gar der Bereitschaft, eine weiterreichende oder gar eine generelle Freistellung der Eltern mit kommunalen Mitteln zu fordern oder zu finanzieren. Jeder Stadt muss es freigestellt bleiben, ob sie die Eltern freistellen will oder nicht. Bleibt es bei der

Befrachtung des KFA mit Elternfreistellung	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	...
Befrachtung durch Freistellung Eltern von Kita-Gebühr	-60	-60	-60	-60	-60	-62	-62	-62	-62	-62	-65	-83	-155	-155	-155	-155	-155	-155	-155	-155
50-Mio.-Euro-Qualitätszuweisung												25	25	50	50	50	50	50	50	50

Tabelle 2: Beträge Mio. Euro; Quelle: Mitteilungen der Landesregierung; zudem: Haushaltsdaten 2018/2019 des HMdF, vorgelegt im Zuge des Chefgesprächs mit StMin Dr. Schäfer im Juni 2017.

¹ Die Beiträge bewegten sich um 60 Mio. Euro jährlich. Sie sind seither aufgewachsen.

Systematik des § 32c HKJGB wäre dies zwar gewährleistet. Allerdings würde die Befrachtung des KFA in jedem Fall bei der Inanspruchnahme zulasten der Städte und Gemeinden gehen.

Die Kommunen können aber nicht sämtliche gesellschaftlich wichtigen Aufgaben finanzieren, wenn

sie nicht dauerhaft zahlungsunfähig werden wollen. Die gerechte Einkommens- und Ausgabenverteilung für Eltern und Sorgeberechtigte, letztlich die gerechte Ressourcenverteilung zwischen Menschen mit und ohne Kinder, ist eine ureigene Aufgabe der Bundes- und der Landespolitik, nicht der kommunalen Politik.

Die Kommunen dürfen für solche bundes- oder landespolitischen Aufgaben, mögen sie noch so wichtig und gesellschaftspolitisch bedeutend sein, nicht oder jedenfalls nicht zu ihren finanziellen Lasten herangezogen werden.

Weichenstellung für Jahrzehnte: Hessischer Städtetag bündelt die Bewertung dreier außerordentlich wichtiger Landesvorhaben



Finanzen

(JD-Hm)

1. Zu den drei Landesvorhaben

1.1 HESSENKASSE – Gewerbesteuerumlage – Kindergartengebühren- Freistellung

Drei außerordentlich wichtige Landesvorhaben haben Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages im Rahmen ihrer Tagung am 14.9.2017 in Rüsselsheim am Main gebündelt und gemeinsam bewertet.

Das Land beabsichtigt Weichenstellungen mit finanziellen Folgewirkungen, die insgesamt in den nächsten 30 Jahren in den hessischen kommunalen Haushalten zweistellige Milliardenbeträge binden. Eine solch gravierende Weichenstellung erfordert es nach Einschätzung des Finanzausschusses, die drei Themen zusammen zu führen und die Folgewirkungen im Zusammenhang zu analysieren.

1.2 Stimmen der Oberbürgermeister

Präsident Patrick Burghardt und Erster Vizepräsident Sven Gerich haben nach der Präsidiumssitzung ihre Position verdeutlicht.

Präsident Oberbürgermeister Patrick Burghardt aus Rüsselsheim: „Wir sind dem Land Hessen grund-



Vordere Reihe: Erster Vizepräsident OB Gerich, Präsident OB Burghardt, GFD Gieseler, zweite Reihe: Referatsleiter Hofmeister

sätzlich dankbar, dass es die Lage der hochverschuldeten Städte und Gemeinden nicht aus den Augen verliert, die Kommunen unterstützen und zur Umsetzung der medial geforderten Elternfreistellung den Ausfall der Gebühren erstatten will. Wir müssen aber auch im Blick haben, dass viele Städte und Gemeinden selbst einen harten Weg des Sparens gegangen sind, um die Haushalte zu konsolidieren und deswegen verständlicherweise jetzt nicht kurz oder kurz nach ihrer Zielerreichung durch solidarische Finanzleistungen an andere Kom-

munen vom Ziel wieder abkommen wollen. Deswegen lehnen wir es ab, dass sich die Hessenkasse aus einer Umlage speist, die den bisherigen Fonds Deutsche Einheit ab 2019 fortsetzt.“

Erster Vizepräsident Oberbürgermeister Sven Gerich aus Wiesbaden: „Die Position des Hessischen Städtetages zur Freistellung von Elterngebühren ist seit Jahrzehnten gleich: Der Gebührenausschuss soll ausschließlich mit originären Landesmitteln kompensiert werden. Der Kommunale Finanzausgleich darf

durch die Elternfreistellung nicht befrachtet und damit das Geld den Kommunen entzogen werden. Die Kindergartenplätze unserer Mitglieder sind qualitativ hochwertig. Deswegen wollen wir zudem, dass die Förderbeträge des Landes gleich welcher Art dynamisiert werden, damit Betriebskostensteigerungen berücksichtigt werden können.“

2. Zu den Landesvorhaben im Einzelnen

2.1 Befrachtung des KFA mit Elternfreistellung für Kindergartengebühren

Die Führungsgremien des Hessischen Städtetages lehnen es ab, den Kommunalen Finanzausgleich mit Mitteln zur Freistellung der Eltern von der Kindergartengebühr zu befrachten (siehe ausführlich Seiten 3 und 4 dieses Hefts). Die Befrachtung entzieht den Kommunen jährlich Finanzmittel in Höhe von 155 Mio. Euro. Das Land will die Mittel anrechnen, welche bisher schon wegen der Befrachtung für das dritte Kindergartenjahr abfließen und kommt so auf einen jährlichen KFA-Mittel-Entzug zu Lasten der Kommunen von nur rund 90 Mio. Euro.

2.2 Gewerbesteuerumlage – Landesinitiative mit kommunalen Folgelasten zu befürchten

Die Führungsgremien des Hessischen Städtetages wenden sich gegen die Absicht der Landesregierung, gemeinsam mit anderen westlichen Bundesländern dafür zu streiten, die Gewerbesteuerumlage ab 1.1.2020 zu erhöhen. Diese Erhöhung ginge auch zu Lasten der hessischen Kommunen und würde sie ab 2020 bis zu 400 Mio. Euro jährlich kosten.

Derzeit ist die von den Kommunen zu erbringende Gewerbesteuerumlage für die Zeit ab 1.1.2020 auf 20,5 Punkte festgesetzt.

Die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages ist zudem damit beauftragt, mit der zuständigen Fachebene beim Finanzministerium eine Klärung herbeizuführen: Verbleibt dem Land ab dem 1.1.2020 ein nennenswerter Überschuss aus dem Länderfinanzausgleich nur dann, wenn der Bundesgesetzgeber das Gemeindefinanzreformgesetz zu Lasten der – westdeutschen – Kommunen abändert und die Gewerbesteuerumlage hinsichtlich des an die Länder abzuführenden Anteils

(49,5 Punkte) auf das Niveau des Jahres 2019 anhebt?

2.3 Hessenkasse – Städtetag grundsätzlich positiv gestimmt, aber nicht bezüglich aller Punkte der Finanzierung

Die Führungsgremien des Hessischen Städtetages haben sich prinzipiell positiv zur Hessenkasse gestellt, jedoch die Finanzierung nicht durchgängig akzeptiert. Sie wollen die HESSENKASSE nicht dadurch finanzieren, dass sie ihre zum 31.12.2018 endende Umlagepflicht an den „Fonds Deutsche Einheit“ durch die Umlage für eine Art „Landesfonds Hessenkasse“ ersetzen.

Dieser Landesfonds soll nach Vorstellung des Landes ab 1.1.2019 die bisherige Verpflichtung der hessischen Kommunen zur Zahlung einer rund fünfprozentigen Gewerbesteuerumlage an den Fonds Deutsche Einheit bezüglich der kommunalen Zahlpflicht fortsetzen. Der Landesfonds würde jährlich rund 60 Mio. Euro von den hessischen Städten und Gemeinden abfließen lassen.

Es geht um viel Geld: Jahr für Jahr 400 Mio. Euro weniger für die hessischen Kommunen!

(JD) Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages haben die Landesregierung aufgefordert, das ab 1.1.2020 bestehende Recht der Gewerbesteuerumlage anzuerkennen, insbesondere keine Schritte zu unternehmen, die Gewerbesteuerumlage ab 1.1.2020 zugunsten des Landes von 20,5 Punkten auf 49,5 Punkte zu erhöhen.

Dabei geht es um sehr viel Geld für die hessischen Kommunen, sollte es die Landesregierung bei Bundesrat und Bundestag durchsetzen, dass der an das Land zu entrichtende Teil

der Gewerbesteuerumlage ab 2020 um 29 Punkte auf 49,5 Punkte Landesumlage hochgesetzt wird:

In diesem Fall verlieren die hessischen Kommunen nach gegenwärtiger Steuerschätzung Jahr für Jahr 400 Mio. Euro!

1. Bedeutung der Gewerbesteuerumlage für die hessischen Kommunen

Der Hebesatz der Gewerbesteuerumlage für die Kommunen der alten Länder und somit auch der

hessischen Kommunen liegt im Jahr 2017 bei 68,5 Prozent. Nach geltendem Recht wird sie ab dem Jahr 2020 auf 35 Prozent absinken. Dies liegt darin begründet, dass die gemeindlichen Solidarlasten für den Aufbau Ost ab diesem Zeitpunkt entfallen werden. Die Regelungen folgen dem Gemeindefinanzreformgesetz (siehe Kasten Seite 7).

Die Landesregierung beabsichtigt, die HESSENKASSE u.a. damit zu finanzieren, dass sie ab 2019 den bisherigen Anteil der hessischen Kommunen für den Fonds Deut-

„Mit Interamt
können wir die
Reichweite
unserer Stellen-
ausschreibungen
mit einem Klick
erhöhen. Das nenne
ich Effizienz!“

LIANE HILDMANN

Personalwerbung und Nachwuchsauswahl

Personal- und Organisationsamt Frankfurt am Main



E-RECRUITING MIT LÖSUNGSTIEFE

Interamt unterstützt erfolgreiches Personalmanagement in jeder Phase der Stellenbesetzung. Von der kostenlosen Stellenausschreibung bis zur integrierten Komplettlösung mit zahlreichen Bewerbermanagement-Tools. PERFEKTIONIEREN SIE IHRE PERSONALBESCHAFFUNG: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT^{.DE}

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

sche Einheit als Landesumlage zur Finanzierung der Hessenkasse fortführen will.

Naturgemäß kennen wir die Gewerbesteureinnahmen im Jahr 2020 derzeit noch nicht. Im Jahr 2016 entsprachen 29 Punkte Gewerbesteuerumlage etwa 357 Mio. Euro, wie die nachstehende Tabelle zeigt. Legt man die Steuerschätzung für das Jahr 2020 zugrunde, dürfte der Gegenwert von 29 Punkten Umlagen bei mindestens 400 Mio. Euro im Jahr liegen – Tendenz steigend.

Erläuterung der Tabelle Seite 9 (Quellennachweis in der Fußnote)¹

Ziel der Tabelle ist es, darzustellen, wie hoch der Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage ist. Dazu sind das Gewerbesteueraufkommen 2016, die Rückrechnung auf einen Punkt Gewerbesteuer und daraus die Ermittlung von 29 Punkten Gewerbesteuerumlage dargestellt. Ab dem 1.1.2020 reduziert sich die Gewerbesteuerumlage nach gegenwärtiger Gesetzeslage von bisher 68,5 Punkten auf insgesamt 35 Punkte.

In der Tabelle finden sich daher neben der Einwohnerzahl, dem Gewerbesteueraufkommen und dem Hebesatz die Berechnung der Gewerbesteuerumlage in unterschiedlicher Höhe (gerechnet mit den Zahlen 2016!) von

- 1 Punkt Gewerbesteuer als Basiszahl,
- 4,5 Punkten Gewerbesteuer als Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit 2017,
- interpoliert die Gewerbesteuerumlage, um das für den Landesfonds Hessenkasse erwartete Umlagevolumen von 60 Mio. Euro zu erreichen,
- 29 Punkte Gewerbesteuer zur Errechnung des Landesanteils an

der Gewerbesteuerumlage, der nach gegenwärtiger Gesetzeslage ab 1.1.2020 entfallen wird,

- 68,5 Punkte Gewerbesteuerumlage, dem Gesamtvervielfältiger nach dem Recht des Jahres 2017.

Deutlich wird: Die hessischen Städte und Gemeinden hätten nach diesen Zahlen im Jahr 2016 rund 357 Mio. Euro weniger Gewerbesteuerumlage gezahlt, wenn das ab 1.1.2020 geltende Gesetz zur Absenkung der Gewerbesteuerumlage schon gegolten hätte. Es steht zu erwarten, dass dieser Betrag 2020 eher höher ausfallen wird als nach der Rechnung für 2016.

Die kreisfreien Städte hätten nach dieser Rechnung 165 Mio. Euro Gewerbesteuerumlage gespart, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden 192 Mio. Euro. Die kreisangehörigen Mitglieder des Hessischen Städtetages hätten 110 Mio. Euro weniger Gewerbesteuerumlage zu zahlen gehabt.

Würde der Bund für das Jahr 2020 das Gemeindefinanzreformgesetz ändern und den Länderanteil der Gewerbesteuerumlage wieder zu Lasten der Gemeinden von 20,5 auf 49,5 Punkte heraufsetzen, so würden alleine die Städtetagsmitglieder 275 Mio. Euro verlieren. Dies ist die fiktive Berechnung für 2016. Für das Jahr 2020 steigt dieser Verlust noch an, wenn das Gewerbesteueraufkommen erwartungsgemäß weiter klettert.

Zugleich wird deutlich: Mit 275 Mio. Euro von insgesamt 357 Mio. Euro Gewerbesteuerumlage tragen die Mitglieder des Hessischen Städtetages 75 Prozent der Umlagelast, welche auf die hessischen Kommunen zukommt!

2. Finanzplanung des Landes fasst erhöhte Gewerbesteuerumlage ins Auge

Leider fasst der Finanzplan des Landes Hessen eine erhöhte Gewerbesteuerumlage zu Lasten der westlichen und damit auch der hessischen Kommunen ins Auge.

Im Finanzplan² heißt es dazu:

„Allerdings ist anzumerken, dass das Gesetzespaket zur Neuordnung der BLF³ keine Anschlussregelung im Hinblick auf den Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage (GU) ab dem Jahr 2020 enthält. Die westdeutschen Flächenländer laufen daher Gefahr, dass ein erheblicher Teil der Verbesserungen auf Grund der Neuordnung nicht – wie mit der Reform intendiert – den Länderhaushalten zu Gute kommt, sondern an die jeweilige kommunale Ebene fließt, wobei vor allem reiche, gewerbesteuerstarke Kommunen profitieren würden. Aus Sicht der Landesregierung ist daher eine Folgeregelung unabdingbar, mit der nicht zuletzt der weiterhin bestehenden strukturellen Belastung der westdeutschen Länder auf Grund der unterdurchschnittlichen kommunalen Finanzkraft der ostdeutschen Länder in angemessener Weise Rechnung getragen wird.“

Setzt das Land diese im Finanzplan formulierte Absicht um, müssen die hessischen Kommunen für die Zeit ab dem Jahr 2020 damit kalkulieren, dass sie Jahr für Jahr durch die um 29 Punkte erhöhte Gewerbesteuerumlage rund 400 Mio. Euro verlieren und das Land Hessen diese Summe zusätzlich in seinem Haushalt verbuchen kann.⁴

Dieses Ergebnis können die hessischen Kommunen nicht akzeptieren. Sie haben jahrzehntelang zum Aufbau Ost mit erheblichen eige-

Gewerbesteuerumlage	an Bund	an Land	an Fonds Deutsche Einheit	Summe
2017	14,5	49,5	4,5	68,5
2018	14,5	49,5	4	68
2019	14,5	49,5	0	64
2020	14,5	20,5	0	35

¹ Die Tabelle ist erstellt auf Datenbasis des Statistischen Landesamtes, die sich auf die Gewerbesteuer-vorauszahlungen brutto, ohne Abzug der Gewerbesteuerumlagen, stützen. Die Einwohnerstatistik stammt ebenfalls aus dem Web-Auftritt des Hessischen Statistischen Landesamtes. ² Antrag der Landesregierung betreffend Finanzplan des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2021, LT-Drucksache 19/5274, Seite 18. ³ BLF bedeutet Bund-Länder-Finzen. ⁴ Siehe Tabelle.

Gewerbesteuerumlage 2016 Hessische Städte und Gemeinden								
Gewerbest. 2016	Einwohner 31.12.2015	Gewerbest. 2016	Hebesatz	1 Punkt Gewerbest.	4,5 Punkte Gewerbest.	HESSEN KASSE	29 Punkte Gewerbest.	68,5 Punkte Gewerbest.
Kommunen	Einwohner	Jahressumme		1	4,5		29	68,5
Alle	6.176.172	5.071.444.917		12.341.175	55.535.286	60.000.000	357.894.068	845.370.470
Kreisfreie	1.485.977	2.588.499.651		5.695.428	25.629.426	27.689.883	165.167.414	390.136.822
Kreisang.	4.690.195	2.482.945.266		6.645.747	29.905.860	32.310.117	192.726.654	455.233.648
Kreisang. HSt	1.831.124	1.419.002.589		3.806.190	17.127.856	18.504.836	110.379.518	260.724.035
Mitglieder Hess. Städtetag								
Darmstadt	155.353	190.838.906	425	449.033	2.020.647	2.183.096	13.021.949	30.758.741
Frankfurt	732.688	1.817.096.717	460	3.950.210	17.775.946	19.205.029	114.556.097	270.589.402
Offenbach	123.734	83.695.114	440	190.216	855.973	924.788	5.516.269	13.029.807
Wiesbaden	276.218	332.152.525	454	731.613	3.292.261	3.556.939	21.216.791	50.115.524
Kassel	197.984	164.716.389	440	374.355	1.684.599	1.820.031	10.856.307	25.643.347
Bensheim	40.051	46.665.002	375	124.440	559.980	604.999	3.608.760	8.524.140
Heppenheim	25.284	18.531.902	380	48.768	219.457	237.100	1.414.277	3.340.619
Lampertheim	32.303	12.989.926	370	35.108	157.986	170.687	1.018.129	2.404.892
Babenhausen	16.728	6.233.734	390	15.984	71.928	77.710	463.534	1.094.899
Griesheim	26.907	8.536.275	390	21.888	98.495	106.414	634.749	1.499.320
Groß-Umstadt	20.821	8.268.020	380	21.758	97.911	105.782	630.980	1.490.419
Pfungstadt	24.548	10.844.691	400	27.112	122.003	131.811	786.240	1.857.153
Gernsheim	10.069	10.909.883	370	29.486	132.688	143.355	855.099	2.019.803
Kelsterbach	15.721	9.438.986	410	23.022	103.599	111.927	667.636	1.577.001
Mörfelden-Walldorf	33.623	20.575.665	410	50.185	225.830	243.986	1.455.352	3.437.642
Rüsselsheim	63.030	23.726.084	420	56.491	254.208	274.645	1.638.230	3.869.611
Bad Homburg	53.244	96.698.888	385	251.166	1.130.247	1.221.112	7.283.812	17.204.867
Friedrichsdorf	25.092	19.527.511	357	54.699	246.145	265.934	1.586.268	3.746.875
Königsstein	16.393	12.855.962	380	33.831	152.242	164.481	981.113	2.317.456
Kronberg	18.330	25.866.503	357	72.455	326.048	352.261	2.101.201	4.963.181
Neu-Anspach	14.624	4.178.786	355	11.771	52.971	57.229	341.366	806.329
Oberursel	45.723	15.056.770	380	39.623	178.304	192.638	1.149.069	2.714.181
Usingen	14.025	4.184.358	357	11.721	52.744	56.984	339.906	802.881
Hanau	92.643	63.358.300	430	147.345	663.052	716.357	4.273.002	10.093.125
Maintal	38.208	21.324.656	410	52.011	234.051	252.867	1.508.329	3.562.778
Bad Soden	22.161	10.046.609	357	28.142	126.638	136.819	816.111	1.927.711
Eppstein	13.626	3.864.449	360	10.735	48.306	52.189	311.303	735.319
Eschborn	20.824	163.521.224	330	495.519	2.229.835	2.409.101	14.370.047	33.943.042
Hattersheim	26.908	8.525.923	350	24.360	109.619	118.432	706.434	1.668.645
Hochheim	17.057	9.960.512	350	28.459	128.064	138.359	825.300	1.949.415
Hofheim	39.476	25.128.822	370	67.916	305.621	330.191	1.969.556	4.652.228
Kelkheim	28.452	6.510.045	330	19.727	88.773	95.910	572.095	1.351.328
Kriftel	10.898	7.742.517	360	21.507	96.781	104.562	623.703	1.473.229
Schwalbach	15.203	64.516.675	350	184.333	829.500	896.187	5.345.667	12.626.835
Sulzbach	8.681	24.573.314	360	68.259	307.166	331.861	1.979.517	4.675.756
Erbach Kreis	13.401	3.776.448	400	9.441	42.485	45.901	273.792	646.717
Michel	16.642	4.806.364	357	13.463	60.584	65.455	390.433	922.229
Dietzenbach	33.397	15.685.900	395	39.711	178.700	193.067	1.151.623	2.720.213
Dreieich	40.601	48.548.098	370	131.211	590.450	637.919	3.805.121	8.987.959
Heusenstamm	18.752	11.619.732	360	32.277	145.247	156.924	936.034	2.210.977
Langen	37.026	15.967.615	370	43.156	194.201	209.813	1.251.516	2.956.167
Neu-Isenburg	37.565	70.801.480	345	205.222	923.498	997.741	5.951.429	14.057.685
Obertshausen	24.443	11.096.300	357	31.082	139.869	151.114	901.380	2.129.122
Rodgau	44.222	15.324.245	380	40.327	181.471	196.061	1.169.482	2.762.397
Rödermark	27.242	9.982.526	380	26.270	118.214	127.718	761.824	1.799.482
Bad Schwalbach	10.697	2.027.805	380	5.336	24.013	25.944	154.754	365.539
Eltville	16.970	6.548.324	390	16.791	75.558	81.632	486.927	1.150.154
Idstein	24.108	13.654.404	420	32.510	146.297	158.059	942.804	2.226.968
Taunusstein	29.063	11.731.491	380	30.872	138.926	150.094	895.298	2.114.756
Butzbach	25.557	7.314.681	370	19.769	88.962	96.114	573.313	1.354.204
Karben	22.163	3.751.248	350	10.718	48.230	52.108	310.818	734.173
Rosbach	12.250	7.312.558	400	18.281	82.266	88.880	530.160	1.252.276
Gießen	84.455	42.711.057	420	101.693	457.618	494.408	2.949.097	6.965.970
Dillenburg	23.510	10.462.498	363	28.822	129.700	140.128	835.847	1.974.328
Haiger	19.199	14.753.971	330	44.709	201.191	217.365	1.296.561	3.062.567
Wetzlar	51.649	34.748.457	390	89.099	400.944	433.177	2.583.860	6.103.255
Limburg	34.255	28.758.266	370	77.725	349.763	377.882	2.254.026	5.324.165
Biedenkopf	13.685	8.237.023	350	23.534	105.905	114.419	682.496	1.612.103
Marburg	73.836	109.323.172	400	273.308	1.229.886	1.328.761	7.925.930	18.721.593
Lauterbach	14.119	5.250.907	400	13.127	59.073	63.822	380.691	899.218
Schlitz	9.631	2.863.755	380	7.536	33.913	36.639	218.550	516.230
Fulda	67.253	58.270.661	380	153.344	690.047	745.523	4.446.972	10.504.053
Gersfeld	5.506	1.622.344	394	4.118	18.529	20.019	119.411	282.057
Hünfeld	15.996	15.330.625	370	41.434	186.454	201.443	1.201.590	2.838.237
Borken	12.633	1.898.221	420	4.520	20.338	21.973	131.068	309.591
Felsberg	10.624	1.478.340	380	3.890	17.507	18.914	112.821	266.490
Fritzlar	14.428	3.736.113	360	10.378	46.701	50.456	300.965	710.899
Gudensberg	9.532	1.564.612	380	4.117	18.528	20.018	119.405	282.042
Homburg	13.907	6.010.728	390	15.412	69.355	74.930	446.952	1.055.730
Melsungen	13.381	11.716.467	380	30.833	138.748	149.902	894.151	2.112.047
Schwalmstadt	17.861	5.515.989	380	14.516	65.321	70.572	420.957	994.330
Frankenberg	17.855	10.253.912	357	28.722	129.251	139.642	832.951	1.967.487
Korbach	23.515	14.860.501	395	37.622	169.297	182.907	1.091.024	2.577.074
Eschwege	19.542	5.523.762	410	13.473	60.627	65.501	390.705	922.873

nen Millionenbeträgen beigetragen. Sie dürfen darauf vertrauen, dass die Zahlpflicht zum 31.12.2019 endet. Gegenteilige Argumente sind nicht tragfähig.

2.1. Ostkommunen mit weit besseren

Finanzierungssalden als hessische Kommunen

Die Hilfen für den Aufbau der Kommunen Ost sind abgeschlossen. Die Zahlen zeigen deutlich, dass die Kommunen im Osten längst auf eigenen Füßen stehen können.

Zwar sind die ostdeutschen Kommunen verglichen mit den hessischen Kommunen auch mehr als zweieinhalb Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung immer noch deutlich finanztragsschwächer. Dafür haben sie aber auch eine exorbitant niedrige Aufgaben- und folgend eine deutlich niedrigere Ausgabenlast. Ihr Finanzierungssaldo ist gut, in manchen Ostländern beneidenswert gut (siehe Grafik unten).

Ergebnis: Während sich die hessischen Kommunen mühsam und nur bei durchschnittlicher Betrachtung in positive Salden gequält haben und im Schnitt 3.000 Euro je Einwohner Schulden, davon rund 1.000 Euro an Kassenkrediten, schultern müssen, stehen Ostdeutschlands Kommunen weitestgehend blitzsauber

da. Ausgeglichene Haushalte sind dort längst die Regel, Schulden zwar vorhanden, im hessischen Vergleich aber außerordentlich niedrig.

Es wird dem Landtag schwer gelingen, seinen im Ländervergleich durchschnittlich per Saldo schlechter stehenden hessischen Kommunen klar zu machen, dass sie den per Saldo finanziell vergleichsweise wesentlich besser gestellten ostdeutschen kommunalen Familienmitgliedern weiterhin hilfreich zur Seite stehen sollen. Dies gilt sowohl für die Regierungsmehrheit als auch für die Opposition im gegenwärtigen 19. Landtag.

2.2. Hessisches Finanzausgleichssystem gleicht innerhessische Finanzertragsvorteile zugunsten finanztragsschwächerer Kommunen aus

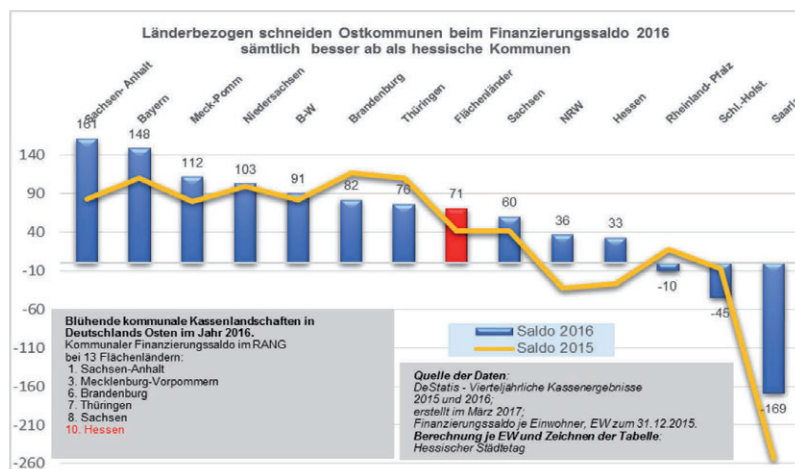
Es ist unzutreffend, dass vor allem die gewerbesteuerstarken Städte und Gemeinden würden etwas davon haben, wenn die Gewerbesteuerumlage nicht erhöht würde.

Dieses Argument ist nur für den ersten Schritt richtig. Natürlich profitiert die Stadt oder die Gemeinde zunächst am meisten, welche gewerbesteuerstark ist und damit zwangsläufig am stärksten von höheren Gewerbesteuerumlagesätzen betroffen ist.

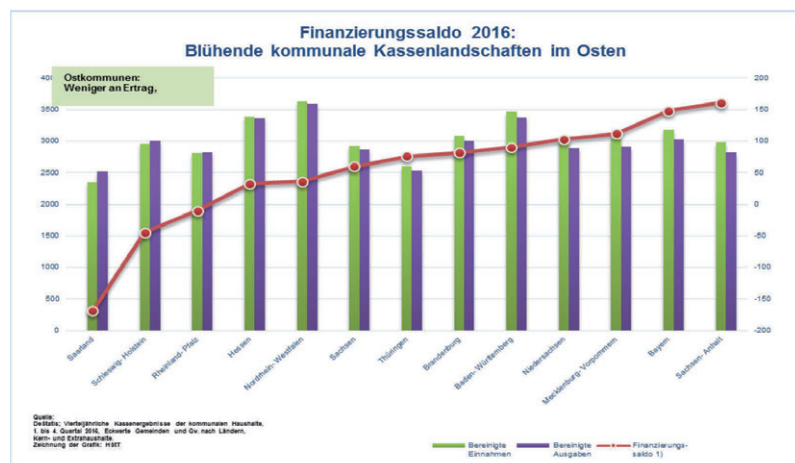
Im Ergebnis ist es indessen ein Vorteil für jedes Mitglied der hessischen kommunalen Familie, wenn die Gewerbesteuerumlage ab 1.1.2020 sinken wird.

Die hessische Koalition ist auch deshalb stolz auf ihr neues Finanzausgleichssystem FAG 2016, weil es zu einem landesweiten Ausgleich der Finanzkraft unter den hessischen Kommunen führt. Erzielt eine Stadt eine hohe Nettogewerbsteuer, weil sie weniger Gewerbesteuer-Umlage zahlen muss, so bedeutet das: Höhere Grundlagen aller interkommunalen Umlagen, also mehr Geld für Landeswohlfahrtsverband und Krankenhäuser zugunsten finanzschwächerer Umlagezahler, höhere Kreis- und Schulumlage zugunsten finanzschwächerer Umlagezahler, niedrigere Teilschlüsselmassen und somit niedrigere Schlüsselzuweisungen für gewerbesteuerstarke Gruppen.

Damit profitieren die gewerbesteuerschwächeren Kommunen, wenn die Gewerbesteuerumlage ab 1.1.2020 nach geltendem Gesetz sinkt. Alle in der hessischen kommunalen Familie haben etwas davon, nicht nur die gewerbesteuerstarken Mitglieder. Und umgekehrt: Jedes Mitglied der hessischen kommunalen Familie würde verlieren, wenn die Gewerbesteuerumlage ab 1.1.2020 nicht um 29 Punkte auf einen Länderanteil von 20,5 Punkte gesenkt werden würde.



Grafik 2: Quellenangabe in der Grafik



Grafik 3: Quellenangabe in der Grafik

Anhörung am 23.08.2017 im Landtag: Städtetag sieht Programm für den Schulbau positiv

(JD) Ein positives Votum hat der Hessische Städtetag zu dem Schulbauinvestitionsgesetz der Koalitionsfraktionen abgegeben. Der Gesetzentwurf stand am 23.08.2017 im Landtag zur Anhörung.

Zuletzt hatte das Finanzministerium noch vorgeschlagen, die Landesmittel um rund 15 Mio. Euro aufzustocken. Ziel war es, trotz bestimmter Vorgaben des Bundes die beabsichtigte Finanzverteilung nicht zu Lasten einzelner Schulträger zurücknehmen zu müssen.

Mit dem Gesetz ermöglichen Bund und Land den hessischen Kommunen einen kräftigen Investitionsschub in Hessens Schulinfrastruktur. Die städtische Bildungslandschaft wird dadurch gestärkt.

Positiv ist, dass das Land zusätzlich zum Bundesprogramm ein eigenes Landesprogramm auflegt und die Finanzierung des kommunalen Eigenanteils in beiden Programmen mit Zinsübernahme/Zinshilfen unterstützt. Seine Zinshilfen nicht gerechnet zahlt das Land so rund 70 Mio. Euro, der Bund rund 330 Mio. Euro. Einmalig helfen Bund und Land damit den hessischen Schulträgern mit rund 400 Mio. Euro plus Zinshilfen.

Insgesamt umfasst das Programm rund 535 Mio. Euro, von denen die Schulträger-Kommunen aber 25 Prozent, also rund 135 Mio. Euro, aus eigener Tasche einspeisen müssen.

Finanzschwäche nicht mit Finanzertragsschwäche gleichsetzen

Gegenüber dem Bund ist kritisch anzumerken: Nach seinen Vorgaben gelangen die Investitionsmittel nicht immer zielgenau dorthin, wo Schülerzuwachs zu erwarten steht. Finanzschwäche darf nicht mit Finanzertragsschwäche gleich-

gesetzt werden. So gut es ist, wenn der Bund mithilft, in Hessen entstandenen kommunalen Investitionsstau zu beseitigen: Es ist nicht zielführend, wenn der Bund sein finanzielles Engagement dazu nutzt, den Verteilungsspielraum der Länder einzuengen.

Immerhin hat der Bund mit seinem Schulbauinvestitionsprogramm noch anerkannt, dass hohe Kassenkredite als Zuweisungskriterium für „Finanzschwäche“ zu werten sind. So haben die hessischen Kommunen angesichts ihrer hohen kommunalen Kassenkredite einen adäquaten Anteil an den Bundesmitteln bekommen.

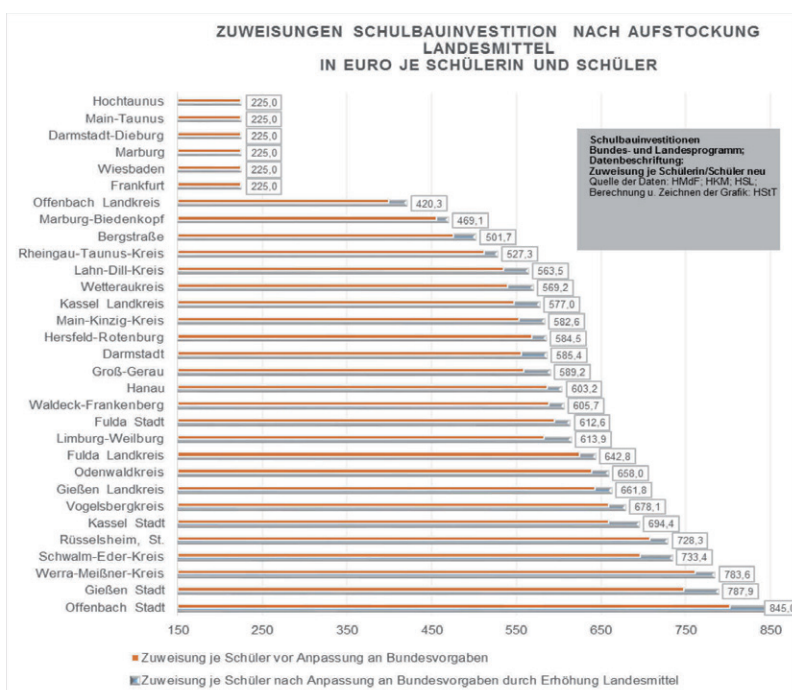
Wenn der Landtag sechs der insgesamt 32 Schulträgerkommunen – neben den Städten Frankfurt am Main, Wiesbaden und Marburg noch die Landkreise Hochtaunus, Main-Taunus und Groß-Gerau – von der Bundesförderung ausnimmt, kann man ihm daraus keinen Vorwurf machen.

Hinzu kommt, dass das Finanzministerium auch für die nicht vom

Bund begünstigten Kommunen eine Landeslösung bereit hat. Rund 70 Millionen Euro gibt das Land aus eigenem Haushalt. Zwar bekommen die begünstigten Kommunen nur ein Darlehen, der Betrag kennzeichnet aber den Darlehensanteil, für den das Land eine Tilgungszusage unterbreitet.

Zugrunde liegende Schülerzahlen

Das Land hat öffentlich kundgetan, mit welchen Beträgen es die einzelnen Kommunen bedenkt. Unserem Wunsch, die vom Land zugrunde gelegten Schülerzahlen zu vermitteln, ist das Finanzministerium nachgekommen. So konnte die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages die durch die Zuweisungen an die Schulträger auszureichenden Mittel je Schüler bestimmen. Mit der Maßgabe zu beachtender Bundeskriterien dürfen wir die auf den einzelnen Schüler/einzelne Schülerin bezogenen Zuweisungen als ausgewogen bezeichnen (siehe Grafik auf dieser Seite).



Die neue Verteilung nach Aufstockung um rund 15 Mio. Euro je Schüler folgt aus der Grafik.

Big Data im Haushaltsrecht -

wie das Internet bei der Präsentation und Analyse von kommunalen Haushalten helfen kann

(Ri) Das Internet prägt unser Leben. Sowohl die politische Kommunikation als auch die wirtschaftliche Wertschöpfung verlagern sich zunehmend in das Internet. Daher war es nur eine Frage der Zeit, bis auch die kommunalen Haushalte erreicht sind. Nachfolgend stellen wir ihnen zwei Ansätze vor, wie moderne Kommunikationsmittel dazu beitragen können, kommunale Haushalte besser darzustellen und verstehen zu können.

Sind Haushalte schön?

Die Antwort auf diese Frage liegt im Auge des Betrachters. Auch wenn die „schwarze Null“ ihre eigene Schönheit hat, so würden die meisten Bürgerinnen und Bürger einem Haushalt eher die Attribute „umfangreich“ oder „schwer zu lesen“ zuschreiben. Will man die Bürgerinnen und Bürger für den Haushalt interessieren, kommt es daher entschieden auf die Präsentation an. Einen ersten Schritt in diese Richtung haben vor einigen Jahren einige Städte, Bundesländer und Staaten unternommen, die einen offenen Haushalt vorstellten. Allerdings wurden viele dieser Projekte ehrenamtlich betrieben und werden nicht dauerhaft gepflegt. Daher verwenden viele Institutionen inzwischen ihre eigene Visualisierung. Exemplarisch ist auf die vom Bundesministerium der Finanzen betriebene Internetseite <https://www.bundeshaushalt-info.de/> zu verweisen. Diese erläutert in ansprechender Weise den Bundeshaushalt und enthält für alle die sich für die Details interessieren auch Verweise auf Detailinformationen. Allerdings ist nicht für jede Kommune ein so hoher Aufwand angemessen, wie ihn das Bundesministerium der Finanzen betreibt. Für Städte und Gemeinden ist es naheliegender, auf speziell für kommunale Bedürfnisse zugeschnittene Angebote zurückzugreifen. Einen

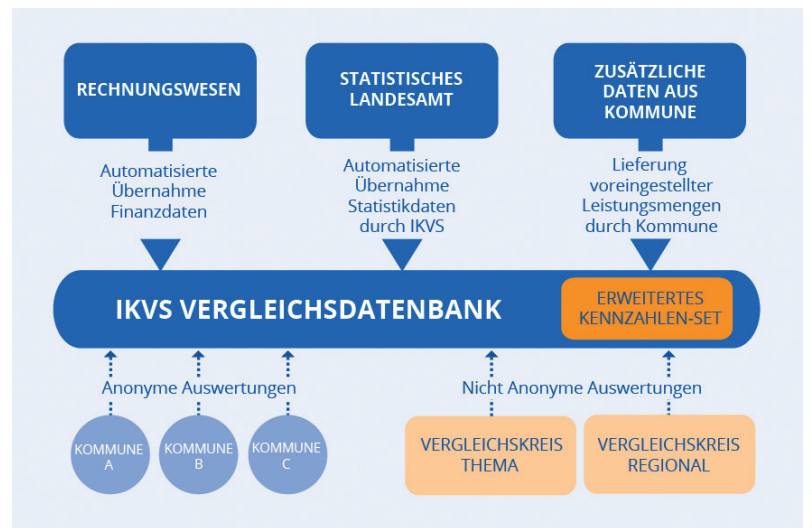


Schaubild der Funktionsweise der IKVS-Datenbank.

überlegenswerten Ansatz bietet die Internetplattform www.haushaltsdaten.de (siehe nebenstehender Artikel). Diese Software wird bereits in vielen Kommunen Hessens eingesetzt.

Was sagen die Zahlen eigentlich aus?

Haushaltsdaten bedürfen einer Interpretation. Dies ist manchmal einfach – ein Überschuss ist immer besser als ein Fehlbetrag. Manchmal ist sie aber auch komplexer. Ob ein Anteil der Zinsen an allen Aufwendungen (Zinslastquote), in Höhe von zwei Prozent wenig oder viel ist, hängt vom Vergleichsmaßstab ab. Dieser Vergleichsmaßstab ist nicht einfach zu finden. Da sich die Haushalte unterschiedlicher Kommunen in ihrer Struktur sehr unterscheiden, ist meist nur der Vergleich innerhalb einer Kommune möglich. Die Interpretation der Zahlen kann dann nur im Vergleich zu den Vorjahren erfolgen. Dies ist sicherlich hilfreich, um die Entwicklung im Auge zu behalten, beantwortet aber nicht die Frage, ob der Betrag insgesamt zu hoch, angemessen oder zu niedrig ist.

Ein Ansatz um die Interpretation der Haushaltsdaten zu verbessern, ist es der Vergleich über mehrere

Kommunen hinweg. Auf Einladung von Herrn Bürgermeister Sandro Zehner (Taunusstein) trafen sich am 15.8.2017 die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Dort stellte die Stadt Taunusstein ihr Projekt eines softwaregestützten Vergleichs rings der mittelgroßen Städte vor. Konkret speisen die teilnehmenden Städte ihre Haushaltsdaten in eine Vergleichsdatenbank der Firma IKVS ein. Der besondere Vorzug besteht allerdings darin, dass die unterschiedlichen Haushalte in ein vergleichbares Format gebracht werden. Dies ermöglicht es, trotz unterschiedlicher Teilhaushalte und ausgelagerter Strukturen eine Vergleichbarkeit herzustellen. Auf diese Datenbank setzt dann die Arbeit eines von der KGSt moderierten Vergleichs rings auf.

Und die Kosten?

Beide genannten Projekte verursachen Kosten. Allerdings besteht bei beiden Projekten ein Interesse des Landes Hessen, die Kommunen in ihren Bestrebungen zu unterstützen. Daher verhandeln wir derzeit mit dem Hessischen Innenministerium, ob eine Förderung durch das Land Hessen möglich ist.

Wie wird ein Haushalt interessant?

(Ri) Politik und Kämmerei befinden sich bei der Aufstellung kommunaler Haushalte immer in einem Spannungsfeld zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen und Akteuren. Dabei stellt sich grundsätzlich die Frage: Wie vermittelt man Inhalte und Ziele eines kommunalen Haushaltes an Gremien und die Öffentlichkeit? Vermittlung bedeutet in diesem Zusammenhang natürlich nicht die reine Erfüllung der Verpflichtung zur Auslage des Haushaltes, sondern vielmehr das Erzeugen von Interesse und Verständnis zur Legitimierung von Maßnahmen und der Gewinnung von Akzeptanz.



© eCopia

In Zeiten weiterhin rückläufiger Wahlbeteiligungen auf Kommunal- und Kreisebene, des Bedeutungsverlusts traditioneller Informationsquellen und einer zunehmenden Zersplitterung der kommunalen Landschaft, hat die Suche nach Ansätzen zur zeitgemäßen Informationsvermittlung Dringlichkeit. Denn es mangelt nicht an Themen und Inhalten, die einer Vermittlung und Legitimierung bedürfen. So ist beispielsweise der fortbestehende Konsolidierungszwang an Öffentlichkeit und Gremien nur schwierig zu vermitteln, wenn gleichzeitig in der öffentlichen Debatte die zurzeit positive Steuererwartung Gesprächsthema ist. Das hohe Abstraktionsniveau und die Komplexität der Inhalte vereinfachen diese Aufgabe ebenfalls nicht.

Welche Ansätze können hier helfen? Inhalte wie kommunale Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Sicherungskonzepte, als Grundlage jeder kommunalen Diskussion, müssen für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Diese Bereitstellung muss umfassend sein, aber gleichzeitig in einer Form erfolgen, welche unterschiedlichen Zielgruppen gerecht wird. Dabei muss dringend ein verändertes Nutzungs- oder Konsumverhalten von Informationen berücksichtigt werden.

Insbesondere die mobile Nutzung von Angeboten ist hier ein Faktor. Denn wie werden heute Informationen und Anwendungen genutzt? Zu einem großen Anteil mobil. Die Menschen sind es gewohnt, Nachrichten mobil zu lesen, Bestellungen mobil vorzunehmen oder ihr Banking mobil abzuwickeln. Vor diesen Nutzungsgewohnheiten können sich auch kommunale Informationsangebote nicht verstecken. Zumindest dann nicht, wenn der Wunsch besteht, dass sie tatsächlich genutzt werden und ihre Ziele erfüllen. Die bisher vorherrschende Präsentation des Haushaltes in PDF-Form wird diesem Anspruch allenfalls unzureichend gerecht.

Durch www.haushaltsdaten.de können kommunale Haushalte ohne Mehraufwand für die Finanzverwaltung aufbereitet und im Internet präsentiert werden. Der Haushalt ist dadurch leichter zu nutzen, zu lesen und zu verstehen. Die auf der Plattform aufbereiteten Informationen orientieren sich an den Informationsbedürfnissen der verschiedenen Zielgruppen und werden Haushaltsprofis und Haushaltsneulingen gleichermaßen gerecht. Dem veränderten Nutzungsverhalten und dem wachsenden Anspruch an Informationsangebote wird durch eine vollständig mobile Nutzbar-

keit der Anwendung Rechnung getragen. Der Hessische Städtetag betrachtet www.haushaltsdaten.de daher als einen zeitgemäßen Weg zur Haushaltsauslegung, welcher ein Signal für Modernität und Transparenz setzt. Der günstige Preis zur Nutzung der Plattform, sowie die aufwandsfreie Einführung sprechen aus unserer Sicht ebenfalls für das Angebot.

In der Praxis wird die Plattform beispielsweise bereits durch die Stadt Hofheim zur Auslegung und Präsentation des aktuellen Doppelhaushaltes genutzt. In Verbindung mit ebenfalls veröffentlichten historischen Haushaltsinformationen lassen sich auf der Plattform die Haushalte von drei Jahren betrachten, durchsuchen, analysieren und miteinander vergleichen. Sie finden die Aufbereitung der Haushalte unter: <https://hofheim.haushaltsdaten.de/2017>.

Auch wenn ein solches Instrument nicht die alleinige Lösung für die zuvor beschriebenen Probleme darstellt, so ist es dennoch ein Schritt in die richtige Richtung: Hin zu einer verbesserten Informationsgrundlage und hin zu mehr Verständnis, Legitimation und Akzeptanz.



Soziales

Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung setzt Vereinbarung vom Januar um

(Hm) Lange hat es gedauert, aber Ende August haben die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf LT-Drucksache 19/5166 endlich den lang ersehnten Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der finanziellen Ausstattung bei der Flüchtlingsunterbringung in den Hessischen Landtag eingebracht. Er setzt die am 24. Januar 2017 in prominenter Runde zwischen dem Land, Staatsminister Dr. Schäfer (Finanzen) und Staatsminister Grüttner (Soziales und Integration), sowie den Präsidenten und Geschäftsführern der Kommunalen Spitzenverbände geschlossene Vereinbarung um.

In dieser Vereinbarung einigten sich Land und Kommunale Spitzenverbände für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 nicht nur auf die Höhen der Pauschalen für Aufnahme und Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz, sondern verabredeten auch die Aufnahme einer Satzungsermächtigung in das betreffende Gesetz. Damit wird gewährleistet, dass die Kommunen vor Ort annähernd die tatsächlichen Kosten der Unterbringung ermitteln und erheben können, die sie dann wiederum dem Bund in Rechnung stellen können, der die Kosten der Unterkunft und Heizung für Menschen mit Blei-

beperspektive und Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII vollständig übernimmt. Der Hessische Städtetag hat seinen Mitgliedern daher bereits im Frühjahr 2017 eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt.



© Jonathan Stutz/Fotolia

Interdisziplinäre Frühförderung sinnesgeschädigter Kinder – Hessischer Städtetag unterzeichnet neuen Vertrag

(Hm) Der Ausschuss für Soziales und Integration hatte in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 in Kassel grünes Licht gegeben und so konnte der Hessische Städtetag im August 2017 die neue Vereinbarung über die spezielle interdis-

ziplinäre Frühförderung von Kindern mit einer Sinnesbehinderung gemäß § 75 SGB XII zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Ev. Regionalverband, Diakonisches Werk Frankfurt am Main, der Deutschen Blindenstudienan-

stalt e. V. in Marburg und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen als Leistungserbringer unterzeichnen. Damit wird die bestehende Zusammenarbeit und die qualitätsvolle Arbeit weiter fortgesetzt und die Vereinbarung an die geltende Rechtslage angepasst.



© WavebreakMediaMicro/Fotolia

Die spezielle interdisziplinäre Frühförderung von Kindern mit einer Sinnesbehinderung ist eine heilpädagogische Leistung der Eingliederungshilfe gemäß der §§ 8 Nr. 4, 16, 19 Abs. 3, 53 ff., 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit den §§ 26 Abs. 2 Nr. 2, 30, 55 Abs. 2 Nr. 2 und 56 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung und in Verbindung mit der Vereinbarung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung in Hessen vom 2. Juli 2012, die auch im Rahmen einer Komplexleistung erbracht werden

kann. Heilpädagogische Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Sie werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht. Gemäß § 16 SGB XII sollen bei der Gewährung von Sozialhilfe die besonderen Verhältnisse der Familie berücksichtigt, die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe angeregt sowie der Zusammenhalt der Familie gefestigt werden.

Die Fachlichen Handlungsanweisungen für die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter sowie entwicklungsgefährdeter oder entwicklungsverzögerter Kinder des Landes Hessen, Erlass vom 15.2.1995 sowie die Rahmenkonzeption Frühförde-

rung Hessen von 2014 bilden dabei neben den gesetzlichen Vorschriften die Grundlage der Frühförderangebote für Kinder mit einer Sinnesbehinderung.

Das Frühförderangebot richtet sich an alle Kinder mit einer Sinnesbehinderung, unabhängig von zusätzlichen Behinderungen, und an ihre Eltern bzw. andere Personen, die Elternfunktion übernehmen. Kinder mit einer Sinnesbehinderung sind alle Kinder gemäß § 1 Nr. 4 und § 1 Nr. 5 der Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfeverordnung) sowie Kinder gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII, die von einer Behinderung bedroht sind. Sie stehen mit ihren Bezugspersonen im Kontext ihres Lebensumfeldes im Mittelpunkt.

Frühförderung soll im Zusammenwirken von Eltern und Fachleuten im Rahmen der speziellen interdisziplinären Frühförderung die individuellen Möglichkeiten des Kindes fördern, die Entfaltung seiner Persönlichkeit anregen, die Erziehung des Kindes und seine soziale Ent-

wicklung fördern und helfen diese sicherzustellen, um so ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Ihre Orientierung ist immer eine ganzheitliche. Weiterhin soll Frühförderung helfen, die Sinnesbehinderung z. B. durch den Einsatz technischer Hilfen zu mildern und Kompensationsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Leistungen der Frühförderung werden überwiegend als mobile Frühförderung im Elternhaus, als sonstige mobile Frühförderung (insbesondere in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Pflegefamilie), als Einzelförderung ambulant in der Frühförderstelle oder im Rahmen von Gruppenangeboten durchgeführt. Umfang, Art, Dauer und Häufigkeit von Frühförderung werden daher nur von der Notwendigkeit des einzelnen Kindes und seiner Familie bestimmt und müssen sich stets nach deren individuellen Bedarf richten. Damit werden schon jetzt die wesentlichen Ziele des Bundesteilhabegesetzes in diesem wichtigen Aufgabenbereich in Hessen umgesetzt.

Änderung und Umsetzung des Hessischen Schulgesetzes belasten die Kommunen finanziell

(Oe) Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes vom 4.5.2017 ist im GVBl. S. 149 ff. veröffentlicht. Der Ausschuss für Schule und Kultur hat dazu in seiner Sitzung am 28.3.2017 festgestellt, dass die Änderungen die Schul- und Jugendhilfeträger finanziell erheblich belasten werden, ohne dass das Gesetz einen konnexitätsgerechten Ausgleich vorsieht. Die Geschäftsstelle hat sich daraufhin gemeinsam mit Landkreistag und Städte- und Gemeindebund an Finanzstaatssekretärin Dr. Weyland gewandt, damit das hessische Finanzministerium einen konnexitätsgerechten Ausgleich in die Wege leitet. Im

Auftrag des Finanzministeriums hat das hessische Kultusministerium zu ersten Gesprächen eingeladen. Zu den konnexitätsrelevanten Themenfeldern nach Art. 137 Abs. 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung zählt aus kommunaler Sicht zum einen die **gesetzliche Einbeziehung der Schul- und öffentlichen Jugendhilfeträger** nach § 15 Abs. 4 Satz 2 HSChG zur Ausdehnung des Bildungs- und Betreuungsangebotes (Pakt für den Nachmittag), das sich auch auf die Ferien erstrecken kann. Damit ist kraft Gesetzes eine neue Aufgabe vorgesehen, die im Programm „Pakt für den Nachmittag“ an Grundschulen für Schul-

träger freiwillig war, auf Vertragsbasis erfolgte und unter Achtung der kommunalen Organisationshoheit abgewickelt wurde. Statt eines systematischen Kostenausgleichs im Sinne des Konnexitätsprinzips will der Gesetzgeber, dass die Schulträger ihrer Verantwortung „freiwillig“ gerecht werden. Dies würde bedeuten, dass die Schulträger finanziellen Ersatz vom Land nur nach dessen freiem Ermessen erwarten dürften – ohne präzisen Anhalt für das „Ob“ und „Wie“ der Finanzierung. § 157 Abs. 1 neu sieht von den §§ 151 bis 156 HSChG lediglich abweichende Finanzierungsvereinbarungen zwischen



**Bildung,
Kinder und
Jugend**

Land und Schulträger in Form von Zuschussgewährungen für Kosten der Schulträger vor, die sie nach dem Schulgesetz zu tragen haben. Vertreter des Kultusministeriums haben schon zu erkennen gegeben, dass die Teilnahme der Schulträger am Pakt für den Nachmittag auf rein freiwilliger Vertragsbasis beruhe und für sie somit nicht konnexitätsrelevant sei. Dem halten Städtetag und Landkreistag entgegen, dass parallel zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes bei der Überarbeitung der Ganztagschulrichtlinie neue Standards geschaffen werden, die den Schulträgern nicht die Möglichkeit einer eigenen Entscheidung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen offenlassen. Durch die Änderung einer Vielzahl kleiner Stellschrauben werde die Sicherstellung des äußeren Rahmens für eine ganztägige Beschulung letztlich zur Pflichtaufgabe gemacht.

Zum Anderen wälzt das Land bei der Inklusion mit der Regelung der systemischen Assistenz, Inklusionshelfer – als nicht vom Land zu tragende Personalkosten – für Unterricht und Erziehung in § 151 Abs. 4 HSchuG als Kosten für Maßnahmen, welche die gesetzgeberisch gewünschte

Beschulung behinderter Schüler in der Regelschule erst ermöglichen, vollumfänglich auf die Eingliederungshilfe ab (SGB VIII, SGB XII). Diese Kosten sind bei den öffentlichen Sozialleistungsträgern seit der Öffnung zur Inklusion deutlich gewachsen. Gerade der sehr weit gefasste schulische Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet, dass es sich um Beschulungskosten im weiteren Sinne handelt, die das Land zu tragen hat.

Präsidium und Hauptausschuss haben die Geschäftsstelle in ihrer Sitzung am 14.9.2017 auch damit beauftragt, in den angelaufenen Gesprächen mit dem Land zur Konnexität auch die Umsetzung gesetzlicher Änderungen in den **Richtlinien Ganztätig arbeitende Schulen** einzubringen. Das hessische Kultusministerium hat den kommunalen Spitzenverbänden im Juli 2017 den Erlassentwurf der überarbeiteten Ganztagschulrichtlinie sowie den dazugehörigen Qualitätsrahmen zur Anhörung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens übersandt. Die Richtlinie Ganztätig arbeitende Schulen ist Ende November 2016 ausgelaufen. Im Richtlinienentwurf schlägt sich die Fortschreibung der Inklusion sowie

die Verankerung des Programms „Pakt für den Nachmittag“ in § 15 Abs. 4 HSchuG in höheren räumlichen, sächlichen und personellen Anforderungen nieder. Außerdem soll der Schulträger, der bislang die Schule fortlaufend mit zusätzlichen Lehrmitteln und entsprechender Sachausstattung unterstützen sollte, dies künftig sicherstellen. Dem hingegen deckelt das Land Hessen seit über zehn Jahren seine Landesmittel im Ganztagsbereich in der für Schulen angesetzten Pauschale „Geld statt Stelle“ auf 46.000 Euro. Eine „fortlaufende“ Anpassung ist hier dringend erforderlich. Ohnehin ist der Landesanteil im Pakt für den Nachmittag (bis 14.30 Uhr als Organisationseinheit) bei 100 % Auslastung – entgegen so vieler Pressemitteilungen des Kultusministeriums – auf lediglich 60 % Erstattung ausgelegt.

Städtetag und Landkreistag wenden sich entschieden dagegen, dass die Landesregierung durch Änderung einer Vielzahl kleiner Stellschrauben, wie Standardvorgaben und hessenweite, bilaterale Vereinbarungen ganztägige Beschulung Schritt für Schritt zu einer kommunalen Pflichtaufgabe werden lässt.



Der Ortsbeirat im Gefüge der hessischen Kommunalverfassung

Recht, Personal und Ordnung

(Gi/Za) Das den Ortsbeiräten für ihre Arbeit zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium und die Reichweite ihrer Gestaltungsmöglichkeiten sind regelmäßige Gegenstände der in unserer Geschäftsstelle eingehenden Rechtsfragen. Um den Lesern unserer Informationen eine Gesamtübersicht zum rechtlichen Umfeld, in welchem sich die Ortsbeiräte in Hessen bewegen, zu verschaffen, haben wir in dieser und in den zurückliegenden Ausgaben insgesamt vier Artikel zu diesem Themenkreis veröffent-

licht. Nachdem sich die ersten drei Artikel dieser Reihe mit der Bildung und Zusammensetzung der Ortsbeiräte, den Rechten und Pflichten der Ortsbeiräte und dem Verfahren auseinander gesetzt haben, wird sich der letzte Artikel mit wiederkehrenden Fragen zu allgemeinen Rechten des Ortsbeirats befassen.

4. Teil: Allgemeine Rechte

Funktionen des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher kann zwei

Rechtsfunktionen zugleich einnehmen. Auf der einen Seite ist er als Mitglied des Ortsbeirats ehrenamtlich tätig (§ 82 II 2 HGO) und lädt zu den Sitzungen des Ortsbeirats ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung (§§ 82 VI, 58 I-VI HGO).

Auf der anderen Seite kann er als Leiter der Außenstelle nach § 80 V 4 HGO die Stellung eines Ehrenbeamten annehmen. In den Ortsbezirken besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Außenstellen der

Gemeindeverwaltung einzurichten (§ 81 III HGO), worüber der Bürgermeister als Verwaltungsleiter entscheidet (Birkenfeld, Kommunalrecht Hessen, 5. Aufl. Rn. 526). Dadurch wird der Ortsvorsteher in die Verwaltungshierarchie eingegliedert und ist der Personalhoheit des Bürgermeisters unterworfen (Simon/Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 82, Rn. 52). Die Konsequenz davon ist, dass der Ortsvorsteher als Außenstellenleiter nicht von seinem Stellvertreter im Ortsbeirat vertreten werden kann, da dieser nicht als Ehrenbeamter berufen ist, sondern einzig von einem Gemeindebediensteten (Birkenfeld, Kommunalrecht Hessen, 5. Aufl. Rn. 526).

Notwendige Haushaltsmittel

Damit der Ortsbeirat seine Aufgaben wahrnehmen kann, sind ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 82 IV 2 HGO). Die dafür erforderlichen Ansätze, aus denen der Gemeindevorstand die anfallenden Kosten zu begleichen hat, sind im Haushaltsplan zu schaffen und nicht im Wege der Einrichtung eines Verfügungsfonds für den Ortsvorsteher (Birkenfeld, Kommunalrecht Hessen, 5. Aufl., Rn. 527).

Inkompatibilität

Durch die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 37 HGO) soll die organisatorische Gewaltenteilung gesichert werden. In der öffentlichen Verwaltung Beschäftigte sollen nicht derjenigen Vertretungskörperschaft angehören, der die Kontrolle der Verwaltung obliegt (VG Gießen, Urt. v. 14.3.2012 – 8 K 1849/11.GI). Insbesondere sollen Ortsbeiratsmitglieder vorrangig die Sonderinteressen des Ortsbezirks beachten.

Nach §§ 82 I 4, 37, 65 II HGO dürfen hauptamtliche Beamte, haupt- und nebenberufliche Angestellte sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Vermeidung widerstreitender Interessen nicht dem Ortsbeirat angehören, mit Ausnahme

der Gemeindevorstandsmitglieder, welche die Amtsgeschäfte weiterführen, bis ihr Nachfolger das Amt antritt (§ 41 HGO).

Hingegen Mitglieder der Gemeindevertretung können, wie § 82 I 4 HGO sowie der Umkehrschluss aus § 82 I 5 HGO verdeutlichen, zugleich Ortsbeiratsmitglieder sein. Dadurch wird gewährleistet, dass der in § 35 I HGO normierte Grundsatz des freien Mandats eingehalten wird.

Grenzänderungsverträge

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) muss sich die Gemeinde an die vertraglich festgelegten Verpflichtungen halten. Hinsichtlich der in den Verträgen getroffenen Verpflichtungen und Rechte ist zu beachten, dass die Gemeinden bei ihrem Handeln gehalten sind, Recht und Gesetz – und zwar in der jeweils gültigen Fassung – zu beachten (vgl. dazu VG Sigmaringen, Urt. v. 10.10.2007 – 3 K 102/06). Insoweit sind die in den Verträgen getroffenen freiwilligen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich unter Beachtung bindender gesetzlicher Vorgaben auszulegen.

Mandatsniederlegung mehrerer Mitglieder des Ortsbeirats

Bei einer Mandatsniederlegung durch mehrere Ortsbeiratsmitglieder bleibt nach § 34 KHW der Ortsbeirat als Organ erhalten. Durch das Ausscheiden rückt anstelle dieses Mitgliedes der nächste Bewerber des Wahlvorschlages. Soweit der Wahlvorschlag erschöpft ist, bleibt

dieser Sitz leer und die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend, ohne dass der Ortsbeirat seine Handlungsfähigkeit verliert (siehe dazu Kommunalpolitische Blätter, 9/1981, S. 876).

Übergangsregelungen zwischen den Wahlperioden

Mit dem Ablauf der Wahlperiode endet die Amtszeit sämtlicher Ortsbeiratsmitglieder, mit Ausnahme des Ortsvorstehers (§ 82 V 3 HGO) bzw. bei dessen Verhinderung des an Jahren ältesten Mitglieds (§ 57 I 3 HGO). Der „alte“ Ortsvorsteher führt die Amtsgeschäfte so lange weiter, bis ein Nachfolger gewählt wurde. Während der Übergangszeit hat der Ortsvorsteher nicht die dem Ortsbeirat aus § 82 III, IV HGO zustehenden Rechte und Pflichten, da diese einzig dem Ortsbeirat als Ganzem zustehen und dem Ortsvorsteher hierfür zudem die demokratische Legitimation fehlt (Simon/Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen – Hessische Gemeindeordnung, Kommentare, April 2015, § 82, Rn. 50).

Vorschlagsrecht

Aus dem Vorschlagsrecht ergibt sich nicht, dass der Ortsbeirat auch ein Antragsrecht hat (vgl. dazu Kommunalpolitische Blätter 6/1981, S. 555). Dabei handelt es sich um zwei völlig verschiedene – in der HGO differenzierte – Rechte, bei dem ein Vorschlag weniger ist, als ein Antrag. Dem Ortsbeirat wurde in § 82 III 2 HGO ein Vorschlagsrecht eingeräumt, nicht aber auch ein Antragsrecht. Es besteht jedoch



© Sascha Remmers/Fotolia



eine Verpflichtung, dass sich das adressierte zuständige Organ mit den Vorschlägen des Ortsbeirats zu befassen hat.

Petitionsrecht

Ein Petitionsrecht ist nach Art. 17 GG juristischen Personen des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Stellung im staatlichen Organisationsgefüge untersagt, da sie grundsätzlich keine Grundrechtsträger sind. Daher sind weder Gemeinden noch Gemeindeverbände als Teil der organisierten Staatlichkeit petitionsfähig, sondern lediglich durch

die Institutionsgarantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 geschützt (Maunz/Dürig/Klein, Art. 17 GG Rn. 73). Der Ortsbeirat ist Teil der Stadtverwaltung und unterfällt nicht dem Schutzbereich des Artikel 17 GG. Somit hat dieser kein Petitionsrecht.

Einsicht in Gemeindeakten

Ein Recht des Ortsbeirats auf Einsicht in Gemeindeakten ist gesetzlich nicht geregelt, anders als für die Gemeindevertretung zum Zwecke der Überwachung des Gemeindevorstandes in § 50 II 2 HGO. Sofern die für die Gemeindevertretung

geltenden Vorschriften sinngemäß gelten sollen, ordnet das Gesetz dies in den für den Ortsbeirat maßgeblichen Vorschriften der §§ 81, 82 HGO an. Hätte der Gesetzgeber dem Ortsbeirat das Recht zur Akteneinsicht einräumen wollen, hätte er dies ebenfalls dort geregelt. Daher liegt keine planwidrige Regelungslücke vor. Insofern besteht für den Ortsbeirat kein Recht auf Einsicht der Gemeindeakten.

Auflösung

Ortsbezirksgrenzen können nur zum Ende einer Wahlperiode geändert werden (§ 81 I 5 HGO) und der Ortsbezirk auch frühestens zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden, wobei der Beschluss der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gemeindevertreter bedarf (§ 81 II 2 HGO). Aus diesem Grund sollten Fragen der Einrichtung und Aufhebung von Ortsbezirken und Ortsbeiräten im Vorfeld einer Kommunalwahl thematisiert werden. Bis dahin genießen sowohl der Ortsbeirat als Ganzes als auch die Ortsbezirke „Bestandsschutz“.

Neue Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten ab August 2017

(Ba) Bereits im März 2017 hatte die Hessische Landesregierung angekündigt, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten auf 41 Stunden reduzieren zu wollen. Bislang betrug die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres 42 Stunden und war damit so hoch, wie in keinem anderen Bundesland.



Nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der unter 60-jährigen Beamtinnen und Beamten ab 1. August 2017 einheitlich 41 Stunden. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die unter 50-jährigen Beamtinnen und Beamten 42 Stunden pro Woche arbeiten. Ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung gilt weiterhin die 40-Stunden Woche.

Die Ansparmöglichkeit von Stunden auf dem Lebensarbeitszeitkonto bleibt erhalten. Seit dem 1. August 2017 sparen Beamtinnen und Beamte bis zur Vollen-

dung des 60. Lebensjahres mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41 Stunden eine Stunde pro Woche auf dem Lebensarbeitszeitkonto an. Über 60-jährige Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung können ihre wöchentliche Arbeitszeit freiwillig um eine Stunde erhöhen und diese Stunde auf dem Lebensarbeitszeitkonto ansparen. Teilzeitkräfte sparen weiterhin anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit an. Die Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto, die den Gemeinden zur Anwendung empfohlen sind, werden derzeit mit dem Ziel überarbeitet, die angesammelten Stunden flexibler in Anspruch nehmen zu können.

Kommt das Kommunticket?

(Sw-Ba) Kommt nach dem hessenweiten Schülerticket und dem Landesticket nun auch ein hessenweites Kommunticket?

Der Hessische Städtetag wird die Verhandlungen mit den drei hessischen Verkehrsverbünden über die Einführung eines landesweit gültigen ÖPNV-Tickets für alle Kommunalbeschäftigten zu den Konditionen des Landestickets (kurz: Kommunticket) jedenfalls fortführen. Das haben Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages in ihrer Sitzung am 14. September 2017 in Rüsselsheim am Main beschlossen. Bereits im August gab es erste Gespräche der drei kommunalen Spitzenverbände mit den Verkehrsverbünden, allerdings ohne konkretes Ergebnis.

Durch das Angebot des Landes an seine Beschäftigten, den ÖPNV künftig kostenfrei und hessenweit nutzen zu können, ist eine Drucklage bei den Kommunen entstanden. Es geht darum im Wettbewerb mit dem Land um geeignetes Personal bestehen zu können.

Einige Kommunen bieten ihren Mitarbeitern bereits heute Jobtickets – allerdings zu ganz unterschiedlichen Konditionen – an. Die Preise variieren von 46,08 Euro bis 4,96 Euro. Eine Reihe von Mitgliedstädten des Hessischen Städtetages, allesamt Gesellschafter des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV), haben großes Interesse daran, ihren Beschäftigten ein ähnliches attraktives Angebot zur Nutzung des ÖPNV unterbreiten zu können wie es das Land nun beabsichtigt.

Aus Sicht der Verkehrsverbünde ist klar: Nur wenn alle hessischen Kommunen an einem entsprechenden Modell mitwirken, besteht die Möglichkeit eines entsprechenden landesweiten Kommuntickets für 20 Euro im Monat pro kommunalem Mitarbeiter.

Es wird kaum möglich sein, alle hessischen Städte, Gemeinden und Landkreise dazu zu bewegen, 20 Euro pro Mitarbeiter und Monat für die Nutzung des ÖPNV auszugeben. Gerade in kleineren Gemeinden wird das Interesse an einem Kommunticket nicht sehr hoch sein.

Der Hessische Städtetag wird daher auch mit dem Land über mögliche finanzielle Unterstützung verhandeln müssen.

Mit Blick auf das unterschiedlich ausgeprägte Interesse der Kommunen an einem Kommunticket, erscheint es darüber hinaus denkbar, dass zunächst die 33 Kommunen, die Träger der Verkehrsverbünde sind, eine Art Rahmen- bzw. Trägervertrag mit ihren Verbünden abschließen, dem weitere Städte und Gemeinden dann auf freiwilliger Basis beitreten können. Ziel eines solchen Modells könnte auch sein, den Preis für das Kommunticket sukzessive mit zunehmender Abnehmerzahl zu senken.

Zum Landesticket

Die Konditionen, die das Land seinen Beschäftigten anbietet, stellen sich wie folgt dar:

- Das Landesticket gilt vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018. Damit haben rund 90.000 Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, mehr als 45.000 Tarifbeschäftigte und etwa 10.000 Nachwuchskräfte und Auszubildende freie Fahrt im öffentlichen Personennahverkehr.
- Die Freifahrtberechtigung gilt für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Hessentickets. Das Hessenticket gilt im gesamten Bundesland Hessen. Darüber hinaus an der Nordgrenze des NVV, in den Übergangsgebieten zwischen VRN und RMV sowie im

gesamten Stadtgebiet der Stadt Mainz.

- Mit dem Landesticket können alle Regionalzüge, S-Bahnen, Straßenbahnen, U-Bahnen und Busse sowie Anruf-Sammel-Taxen in Hessen genutzt werden.
- Das Landesticket ist personen gebunden und nicht übertragbar. Es beinhaltet aber die Möglichkeit von montags bis freitags ab 19.00 Uhr und am Wochenende sowie an Feiertagen ganztags einen Erwachsenen und alle zum Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre kostenfrei mitzunehmen.
- Das Landesticket gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.
- Die Kosten für das Landesticket belaufen sich auf ca. 36 Mio. Euro. Dieser Betrag fließt für das Jahr 2018 an die drei Verkehrsverbünde.
- Das Land Hessen wird in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber den geldwerten Vorteil pauschal gegenüber der Finanzverwaltung versteuern. Der steuerliche Werbungskostenabzug beim einzelnen Bediensteten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Form der Entfernungspauschale wird durch die künftige Freifahrtberechtigung nicht berührt.



Wirtschaft und Verkehr





Umwelt, Bau und Planung

Landesenergieagentur bündelt Angebote für Kommunen

(Sw) Die im Mai 2017 neu gegründete Landesenergieagentur (LEA) bündelt und koordiniert künftig Angebote zur Förderung der Energiewende und des Klimaschutzes für die Städte, Gemeinden und Landkreise in Hessen. Als Abteilung der Hessen Agentur setzt die LEA Angebote im Auftrag des Landes um. Dazu zählen das Bürgerforum Energieland Hessen, die Hessische

Energiesparaktion, die Geschäftsstellen zur E-Mobilität und der Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Initiative Hessen e.V. und ab dem 1. Juli die Fachstelle der hessischen Klima-Kommunen. Geplant sind weitere Angebote zur Wegweisung bei Fördermitteln, zur Energieberatung und zu Finanzierungsmöglichkeiten. Die LEA bietet in Abstimmung mit vorhandenen regionalen Strukturen

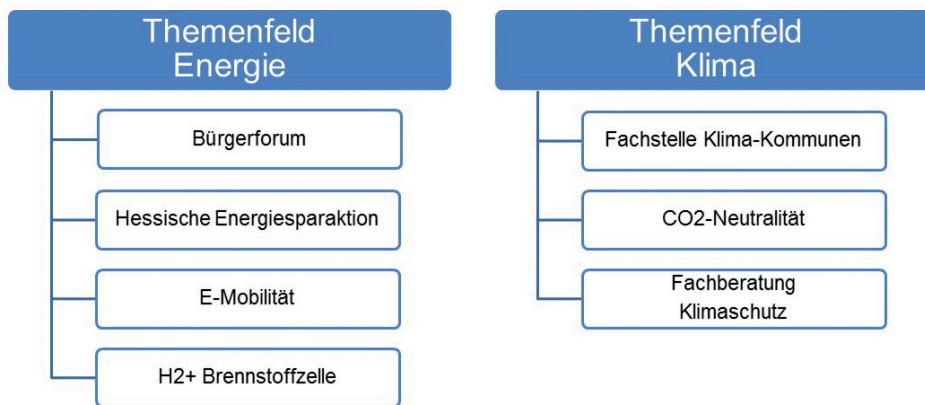
den hessischen Kommunen Informationen, Beratung und Lösungen zur Energieeinsparung, Energieeffizienz und zum Klimaschutz. Für die hessischen Klima-Kommunen wird zusätzlich ein fachlicher Austausch organisiert und eine vertiefte Beratung ermöglicht.

Ein Beispiel für den praktischen Nutzen des Angebotes bietet die E-Mobilität: vorhandene Erfahrungen mit der Umstellung des Fuhrparks, Einführung von E-Carsharing, Ladeinfrastruktur und des Einsatzes von E-Bussen können abgerufen werden. So muss nicht jede Kommune die Fachexpertise selbst entwickeln, sondern kann auf vorhandene Lösungsansätze, einschließlich der Finanzierungsmöglichkeiten, zurückgreifen.

Leiter der LEA ist Dr. Karsten McGovern, Erster Kreisbeigeordneter a.D.

Sie erreichen die LEA mit Sitz in Wiesbaden unter lea@hessen-agentur.de oder: 0611-97015-8627.

Aktuelle Handlungsfelder



© Landesenergieagentur

Aktuelle Handlungsfelder der Landesenergieagentur.

Landesentwicklungsplan Hessen im Änderungsverfahren – wichtige Themen werden ausgeklammert

(Pf) Aktuell befindet sich der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 im dritten Änderungsverfahren. Mit seinem Abschluss soll die Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27.6.2013 außer Kraft treten und weite Teile des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom 13.12.2000 sollen ersetzt werden. Behandelt werden die Themen Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge, Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz und die Infrastrukturentwicklung. Weitere wichtige Themen werden jedoch nicht überarbeitet.

Allgemeines zum Landesentwicklungsplan:

Die Raumordnungsplanung für das gesamte Gebiet des Landes Hessen besteht aus der Aufstellung des Landesentwicklungsplans. Er enthält nach § 3 Abs. 1 HLPg die raumordnerischen Festlegungen für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen sowie die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Der Landesentwicklungsplan stellt damit ein strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung des Landes dar. Es

handelt sich um eine verbindliche Vorgabe für die Regionalplanung mit ihren Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen. Die Träger der Regionalplanung und die Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main haben die Festlegungen des Landesentwicklungsplans zu beachten. Das Entwicklungsgebot besagt, dass die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln sind. In die Regionalpläne als Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes sind nach § 5 Abs. 4 HLPg die auf die jeweilige Region bezogenen Ziele

des Landesentwicklungsplans aufzunehmen.

Inhalt des Landesentwicklungsplans sollen nach § 3 Abs. 2 HLPG insbesondere sein:

- Festlegung von Raumkategorien, die Ober- und Mittelzentren, sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren,
- Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,
- Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung, insbesondere der Nutzung erneuerbarer Energien,
- Darstellungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie zur Denkmalpflege,
- Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
- Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen,
- das Landschaftsprogramm nach den §§ 9 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Planungsverfahren:

Das für die Raumordnung zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung erarbeitet als oberste Landesplanungsbehörde den Entwurf des Landesentwicklungsplans einschließlich Begründung und den Umweltbericht. Dabei sind die Planungen der obersten Landesbehörden zu berücksichtigen. Die Landesregierung, der der Planentwurf, die Begründung und der Umweltbericht vorgelegt wird, entscheidet dann über die Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach § 10 ROG.



© Julia Sokolovska/Fotolia

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird der Landesentwicklungsplan einschließlich Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung festgestellt.

Kritik

Es wurden im aktuellen Änderungsverfahren verschiedene Themen ausgeklammert, die dringend einer Überarbeitung bedurft hätten: Insbesondere wurde das Thema der künftigen Zuordnung zentralörtlichen Funktionen nicht behandelt. Dies führt dazu, dass Mitgliedstädte unseres Verbandes weiter auf unbestimmte Zeit nicht wissen, wann ihnen eine gerechte Aufstufung ihrer zentralörtlichen Funktion zuteilwird. Bekanntlich leidet eine Stadt unter einer zu niedrigen Zuordnung ihrer zentralörtlichen Funktion vor allem deshalb, weil sie entsprechend geringere Zuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich erhält. Aus der Drucksache 19/5073 des Hessischen Landtags geht hervor, dass eine Aktualisierung des Zentrale-Orte-Konzepts zwar aufgrund des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels und der hieraus folgenden unterschiedlich verlaufenden Bevölkerungsentwicklung in den hessischen Landesteilen für notwendig

erachtet wird, eine Diskussion über die Zentren und zentralen Orte in Hessen aber erst nach Abschluss des dritten Änderungsverfahrens gestartet werden soll. Ziel sei es, mit einer überparteilichen Expertengruppe Kriterien zu erarbeiten, um die bestehenden und zukünftigen Zentren des Landes identifizieren und entsprechend fördern zu können. In diesen Prozess würden die kommunalen Spitzenverbände einbezogen.

Verschiedene Städte haben zwischenzeitlich Interesse an einer Höherstufung zum Mittelzentrum bekundet. Es wurden bzw. werden noch entsprechende Stellungnahmen der einzelnen Städte mit dem Antrag auf eine Höherstufung zum Mittelzentrum an das hessische Wirtschaftsministerium gerichtet.

Trotz der notwendigen Steuerung der demografischen Entwicklung wurde die entsprechende Planziffer „Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption“ ebenso wenig behandelt.

Wir wurden im Rahmen des dritten Änderungsverfahrens bereits angehört und haben eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, in der wir auch insbesondere die Absicht der Landesregierung kritisieren, die oben genannten Punkte nicht im Rahmen dieses Änderungsverfahrens zu überarbeiten.



Aus dem Städtetag

Besuch aus Wisconsin im Hessischen Städtetag

(Hm) Seit dem 20. September 1976 besteht eine Partnerschaft des Landes Hessen mit dem amerikanischen Bundesstaat Wisconsin. Hessen kooperiert mit Wisconsin in einer Vielzahl von Projekten. Besonders erfolgreich funktioniert dies bei Städte- und Schulpartnerschaften. Und so ist es möglich, dass Delegationen aus Partnerstädten unserer Mitgliedstädte aus Wisconsin auch Station im Hessischen Städtetag machen können.

Diesmal war eine Delegation aus Oconomowoc/Wisconsin zu Gast. Oconomowoc ist die Partnerstadt unserer Mitgliedstadt Dietzenbach. Diese Partnerschaft wurde 2008 geschlossen. Oconomowoc liegt westlich von der größten Stadt Wis-

consins, Milwaukee, im Waukesha County und ist Bestandteil der Metropolregion Milwaukee. Der Name Oconomowoc ist abgeleitet von Coo-no-mo-wauk, dem Ausdruck des Potawatomi-Indianerstammes für einen Wasserfall in der näheren Umgebung (wo die Wasser treffen oder Fluss der Seen). Ein Großteil der Gemeindefläche besteht aus Wasser. Bei der Volkszählung in den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 2000 hatte der Ort 12.382 Einwohner.

Bei einem gemeinsamen Frühstück stellte der Geschäftsführende Direktor des Hessischen Städtetages, Stephan Gieseler, den kommunalen Spitzenverband vor. Michael Hofmeister erläuterte die Aktivitäten

der Städte in Hessen im Bereich Zuwanderung. Schwerpunkt der anschließenden Diskussion war das Thema „Flüchtlinge und Integration“. Dabei standen der Wohnraum-mangel in einer Ballungsregion und die überwiegend fehlende Bildung der Flüchtlinge im Vordergrund der Debatte.



Die Teilnehmer lauschen dem Vortrag von GFD Stephan Gieseler.

© HST

Seminare des Hessischen Städtetages

In den folgenden Fortbildungsveranstaltungen in diesem Jahr sind noch freie Plätze verfügbar. Einzelheiten zu allen Veranstaltungen finden Sie im Internet unter <http://www.hess-staedtetag.de/der-verband/fortbildung/>.

Sicher auf glattem Parkett

Zielgruppe: Führungskräfte und Mitarbeitende in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Heidemarie Müller, langjährige Protokollchefin in der saarländischen Staatskanzlei

Termin: **7. November 2017**, 10.00 – 18.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 25. September 2017

Tagungsgebühr: € 220,- für Mitglieder

Hotelkosten: Bei Anreise am Vortag € 88,- für Übernachtung/Frühstück im EZ

Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe I

Eine Kurzübersicht über die für 2018 geplanten Seminare finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite. Die ausführlichen Beschreibungen folgen nach und nach chronologisch.

Zielgruppe: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Verwaltung

Leitung: Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller

Termin: **28. bis 30. November 2017**

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula

Anmeldeschluss: 5. Oktober 2017

Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 262,-

bei Übernachtung vor Ort / € 114,- bei täglicher Anreise

Vergaberecht für Praktiker:

Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Zielgruppe: Führungskräfte und MitarbeiterInnen in der Beschaffung

Leitung: Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR

Termin: **5. Dezember 2017**, 10.00 – 17.00 Uhr

Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 20. Oktober 2017

Tagungsgebühr:

€ 220,- für Mitglieder

Hotelkosten:

Bei Anreise am

Vorabend € 88,-

für Übernachtung/

Frühstück im EZ



© Mapoll-photo/Fotolia

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
18.-19.10.2017	AG RechnungsprüfungsAL	09.30	Rödermark
24.10.2017	AK Asyl	11.00	HdkS
25.10.2017	AG Sozialamtsleitungen	10.00	Offenbach am Main
25.10.2017	AG Hochbauamtsleiter	10.00	Wiesbaden
01.11.2017	AG Kultur	10.00	Wiesbaden
01.11.2017	AK Unterhaltsvorschuss	10.00	Hofheim
01.-02.11.2017	AK Schulverwaltungsamtsleiter	10.00	Darmstadt
02.11.2017	AG Rechtsamtsleiter	10.00	Offenbach am Main
02.11.2017	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10.00	Hofheim
03.11.2017	AG Süd	09.30	Königstein
07.11.2017	AG Mitte	09.30	Butzbach
07.11.2017	AK Beitragsrecht	10.00	Hanau
09.11.2017	Ausschuss für Bau und Planung	10.00	Gießen
09.11.2017	AG Ordnungsamtsleiter	10.00	Eschwege
09.11.2017	AG komm. Wirtschaftsförderung	10.00	Rodgau
15.11.2017	Ausschuss Soziales und Integration	10.00	Hanau

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© HStT

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 47. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: HStT, ElenaR/F, Claudia Paulussen/F, Christian Schwier/F, fotomek/F, Piet_Oberau/F, gilles vallée/F, HStT
(F = Fotolia)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Ortsbeiräte, Kommunalrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
**Beamtenrecht,
Kommunalticket**



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Integration



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Bildung



Referentin
Tanja Pflug:
Raumordnung



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Haushaltsrecht



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Verkehr, Energie



Referendarin
Anneke Zankl:
Ortsbeiräte

